

# Werner Hahm GmbH & Co.KG

## Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Alle Aufträge werden angenommen und ausgeführt zu nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen und alle sonstigen Geschäftsvorgänge mit uns gelten. Durch Erteilung von Aufträgen erkennen die Käufer diese Geschäftsbedingungen als verbindlich an, so dass ihren etwa abweichenden Einkaufsbedingungen nicht widersprechen zu werden braucht. Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften erkennen durch Auftragserteilung an, dass diese Geschäftsbedingungen auch gegenüber ihren Inhabern bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern als vereinbart gelten.

Alle Vereinbarungen, insbesondere mündliche Abmachungen mit Vertretern und Herren unseres Außendienstes sowie telefonische Bestellungen, bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Verkauf nach Muster gewährleistet dieses lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit, wobei Zusicherung irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Teile.

### II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist, wenn keine andere Absprache getroffen wird, Wuppertal.

### III. Versand und Versicherung

Maßgebend für die Berechnung sind die in der Fabrik oder im Auslieferungslager festgestellten Gewichte, Maße, Stückzahlen oder sonstigen Mengeneinheiten.

Jeder Transport geht auf die Gefahr des Käufers; Art und Weg des Versandes sind, wenn nichts anderes abgesprochen ist, uns überlassen. Wir tragen keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Transportversicherungen aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

### IV. Lieferung

Alle außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Umstände gelten als höhere Gewalt oder befreien uns für die Dauer der dadurch bedingten Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer gegen uns Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen. Das gilt auch für Streiks und Aussperrung sowie für eine nicht von uns verschuldete wesentliche Erschwerung der Beschaffung von Rohmaterialien.

Ist Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähre gleichmäßige Verteilung der Lieferung als Ausbedingung. Der Käufer bleibt aber auf unser Verlangen zur Abnahme verpflichtet. Unser Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.

Alle Angebots- und Verkaufspreise sind, soweit im Einzelfalle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, Netto-Preise, zu denen zuzüglich noch die nach dem Gesetz darauf zu entrichtende Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt wird.

Alle Angebots- und Verkaufspreise basieren auf den jeweiligen Gestehungskosten, sollten sich diese ändern, so bleibt vorbehalten, die jeweiligen Preise zu berechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben.

### V. Mängelrügen

Beanstandungen können nur vor Verwendung der Waren und nur innerhalb 14 Tagen nach deren Erhalt geltend gemacht werden. Es besteht Anspruch auf Wandlung oder — bei Waren des laufenden Programms — Ersatzlieferung. Minderung sowie Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Beanstandungen sind in jedem Fall ausgeschlossen wenn unseren Werkstoffen Zusätze beigemischt werden, die nicht aus unserer

Erzeugung stammen. Eine Beratung durch unsere Mitarbeiter begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag, so dass wir aus einer solchen Tätigkeit nicht haften. Eine Beratung befreit den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und unsere Verarbeitungsvorschriften zu beachten.

Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

### VI. Zahlung

Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Jede Zahlung wird auf die älteste fällige Rechnung verbucht. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet, die Spesen sind sofort in bar zu zahlen. Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des endgültigen Eingangs des Gegenwertes zahlungshalber angenommen. Wechsel gelten nicht als Barzahlung.

Bei verspäteter Zahlung werden angemessene Verzugszinsen mindestens in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Anrechnung gebracht. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend zu machen

### VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten, einschließlich aller Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus anderen und künftigen Geschäften mit dem Käufer, unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt). Scheck und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Der Käufer darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsbetriebes veräußern oder verarbeiten. Bei Veräußerung gilt bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen schon jetzt der Teil der Gesamtforderung des Käufers an seine Abnehmer unter Vorrang vor dem Rest als an uns abgetreten, der dem Weiterverkaufswert unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren entspricht.

Der Käufer tritt im voraus an uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten Waren ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die ganz oder zum Teil unter diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Käufer untersagt.

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Käufer uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Veräußerung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, außerhalb des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes sowie eine Abtretung der auf Grund obiger Klausel uns zustehenden Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet.

Übersteigt der Wert der auf Grund obiger Klausel oder uns sonstwie wegen Kaufpreisforderungen oder wegen eines noch offenen Saldos gegebenen Sicherung die bezeichnete Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen seinen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.